



Stand: Februar 2017

StarthilfePlus-Programm 2017

Zusätzliche finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/innen

StarthilfePlus ist ein Programm des Bundes. Es bietet in Ergänzung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP (*Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme*) eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für Asylsuchende, die sich bei geringen Erfolgsaussichten im Asylverfahren schon während des Verfahrens, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist, für eine freiwillige Ausreise entscheiden. Für Geduldete, vollziehbar Ausreisepflichtige und Folge- bzw. Zweitasyelantragssteller bietet das Programm eine Übergangsregelung.

StarthilfePlus wird - aufbauend auf REAG/GARP - von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes durchgeführt.

Merkblatt

für

deutsche Behörden,

Mitglieder der Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen,

Zentrale Rückkehrberatungsstellen, Ausländerbeauftragte,

und den

Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

A. Voraussetzungen/Adressatenkreis

Voraussetzung für die Gewährung von StarthilfePlus ist, dass ein REAG/GARP-Antrag bewilligt und dem Rückkehrwilligen eine Starthilfe nach GARP gewährt wird.

Staatsangehörige folgender Länder können eine GARP-Starthilfe erhalten:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Russ. Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Sri Lanka, Tadschikistan, Togo, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vietnam.

IOM – Vertretung für Deutschland:

Taubenstraße 20-22 • D-10117 Berlin • Deutschland • Fax: +49.30.278 778 99

IOM Zweigstelle in Nürnberg:

Neumeyerstraße 20-26 • D-90411 Nürnberg • Deutschland • Fax: +49.911.4300 260

Telefonzentrale IOM Deutschland: +49.911.43000

E-Mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://germany.iom.int>

Ausgenommen von einer finanziellen Unterstützung nach den unten beschriebenen Stufen 1 und 2 sind Staatsangehörige folgender GARP-Staaten:

Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Russische Föderation, Türkei und Ukraine;

sie können nur eine finanzielle Unterstützung nach der unten beschriebenen Stufe Ü (Übergangsregelung) beantragen.

Hinweis: Da Staatsangehörige der Staaten **Mazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Republik Albanien, Republik Moldau und Kosovo** (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates) keine GARP-Starthilfe erhalten, können sie auch **keine StarthilfePlus** beantragen.

B. Stufenmodell

Stufe 1 **1.200 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **600 €** pro Kind unter 12 Jahren

Wird gewährt, wenn nach vor Abschluss des Asylverfahrens (d.h. spätestens vor Zustellung des Asylerscheids) die verbindliche Entscheidung getroffen wird, freiwillig aus Deutschland auszureisen, und der Asylantrag zurückgenommen wird.

Eine finanzielle Unterstützung nach Stufe 1 kann bereits nach Registrierung als Asylsuchender (Ankunftsnahe, BÜMA) gewährt werden. Sie setzt nicht voraus, dass ein Asylantrag bereits gestellt wurde.

Stufe 2 **800 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **400 €** pro Kind unter 12 Jahren

Wird nach Zustellung eines negativen Asylerscheids gewährt, wenn die verbindliche Entscheidung, freiwillig aus Deutschland auszureisen, innerhalb der in diesem Bescheid gesetzten Ausreisefrist erfolgt und keine Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel, die auf Gewährung von Asyl, Sicherung des Verbleibs in Deutschland oder eine Einreise nach Deutschland gerichtet sind, eingelegt werden bzw. - wenn diese bereits eingelegt wurden - zurückgenommen werden.

Stufe Ü (Übergangsregelung) **800 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen und **400 €** pro Kind unter 12 Jahren

Ein Rückkehrwilliger, der entweder

- vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder
- eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt, oder
- einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt hat,

kann ebenfalls eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Voraussetzung in der Stufe Ü ist, dass der Rückkehrwillige vor dem 01. Februar 2017 in Deutschland registriert worden ist und

- sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Programms (01. Februar - 31. Juli 2017) verbindlich dazu entscheidet, freiwillig aus Deutschland auszureisen, und
- ggf. gestellte Anträge, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel, die auf Gewährung von Asyl, Sicherung des Verbleibs in Deutschland oder eine Einreise nach Deutschland gerichtet sind, zurücknimmt.

C. Familienförderung

Ein Familienzuschlag von **500 €** pro Familie wird gewährt, wenn mehr als vier Familienmitgliedern gemeinsam ein Antrag auf StarthilfePlus bewilligt wird.

Ein Familienmitglied ist, wer für eine andere Person bzw. gegenüber einer anderen Person Sorge-, Fürsorge- und/oder Erziehungspflichten trägt. Sind die Familienmitglieder nicht in gerader Linie miteinander verwandt oder verheiratet, ist der Antrag gesondert zu begründen.

IOM – Vertretung für Deutschland:

Taubenstraße 20-22 • D-10117 Berlin • Deutschland • Fax: +49.30.278 778 99

IOM Zweigstelle in Nürnberg:

Neumeyerstraße 20-26 • D-90411 Nürnberg • Deutschland • Fax: +49.911.4300 260

Telefonzentrale IOM Deutschland: +49.911.43000

E-Mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://germany.iom.int>

D. Antragstellung

StarthilfePlus wird nur auf Antrag gewährt. Wie bei REAG/GARP besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung. Anträge können, wie REAG/GARP-Anträge, nur über eine kommunale Behörde bzw. Landesbehörde (z.B. Sozialamt, Ausländerbehörde), Wohlfahrtsverbände, Fachberatungsstellen, Zentrale Rückkehrberatungsstellen oder über den UNHCR gestellt werden. Im Rahmen der Antragstellung ist es erforderlich, dass der Antragsteller die dem Antrag beigefügte Verzichts- bzw. Rücknahmeerklärung unterschreibt und dass diese mit dem Antrag übermittelt wird.

E. Auszahlung

Die Auszahlung der StarthilfePlus soll in zwei Tranchen erfolgen. Die Auszahlung der ersten Hälfte des Betrages soll gleichzeitig mit der Auszahlung der GARP-Starthilfe erfolgen; die Auszahlung der zweiten Hälfte sechs Monate später im Zielland. Weitere diesbezügliche Informationen erhalten die Rückkehrer mit der Förderzusage.

F. Sonstige Hinweise

Anders als bei REAG/GARP wird bei einer Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union keine finanzielle Unterstützung nach StarthilfePlus gewährt.

Die Ausreise muss unverzüglich nach Antragstellung erfolgen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern.

Entsprechend 3.4.4. und 3.4.6. des Merkblatts „REAG/GARP-Programm 2017“ (Stand: Januar 2017) besteht auch bei StarthilfePlus die Rückzahlungsverpflichtung und das Erfordernis einer datenschutzrechtlichen Einwilligung.

IOM – Vertretung für Deutschland:

Taubenstraße 20-22 • D-10117 Berlin • Deutschland • Fax: +49.30.278 778 99

IOM Zweigstelle in Nürnberg:

Neumeyerstraße 20-26 • D-90411 Nürnberg • Deutschland • Fax: +49.911.4300 260

Telefonzentrale IOM Deutschland: +49.911.43000

E-Mail: IOM-Germany@iom.int • Internet: <http://germany.iom.int>